

Der Steuerberater

Zeitschrift für Beruf und Praxis

70
Jahre

StB

6

Die erste Seite

70 Jahre Der Steuerberater
*RA/StB Professor Dr. Jens M. Schmittmann, und
RA/StB Professor Dr. Michael Stahlschmidt*

Corona-Pandemie

- 161 Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie
*Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul., Dr. Chantal Naumann, und
Anna Schumann, M.Sc.*

Berufsrecht

- 172 Taxtechs: Chancen und Risiken für Steuerberater
Johannes Franz

Einkommensteuer

- 179 FG Baden-Württemberg: Verfassungsmäßigkeit der
Besteuerung gewerblicher Einkünfte – kein strukturelles
Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben

Abgabenordnung

- 187 FG Münster: Anwendung der Richtsatzschätzung
als Schätzungsmethode

StB-Report

- 200 Hinweise auf ausgewählte Verwaltungsanweisungen und
Stellungnahmen



Corona Pandemie

Univ.-Professor Dr. Heinz Kußmaul, Dr. Chantal Naumann, StB, und
Anna Schumann, M.Sc.

Hilfsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie

– Übersichtliche Darstellung ausgewählter Maßnahmen –

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bislang größte Hilfspaket auf den Weg gebracht. Dieser Beitrag stellt zahlreiche Hilfsmaßnahmen im steuerlichen, finanziellen und sozialen Bereich sowie in Bezug auf das Insolvenzrecht dar, die bis zum 24.4.2020 ergangen sind. Zudem erleichtert die grafische Darstellung der einzelnen Inhalte einen Gesamtüberblick über die breit gestreuten Maßnahmenpakete.

I. Einleitung

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben inzwischen Einzug in alle Lebensbereiche gehalten. Neben der Gefährdung der Gesundheit und den Einschränkungen sozialer Kontakte sowie des gesamten Alltags ist der Arbeitsplatz häufig nur beschränkt zugänglich oder gar bedroht und die privaten Finanzen sind zum Teil durch Kurzarbeit, weniger Aufträge oder Aktienabstürze betroffen. Mit einer Aufhebung der medizinisch notwendigen Einschränkungen ist zeitnah nicht zu rechnen, weshalb ein Aufrechterhalten der Wirtschaft Dreh- und Angelpunkt zur Sicherung des Arbeits- und Finanzmarktes ist. Auf Europäischer Ebene sowie auf Bundes- und Landesebene wurden daher zur *Stabilisierung der Wirtschaft* und *Sicherung der Existenz der Bürger* bereits zahlreiche Hilfsmaßnahmen durch Gesetze, Richtlinien, Verwaltungsanweisungen und Mitteilungen umgesetzt; weitere Maßnahmen werden folgen.

Der vorliegende Beitrag gewährt einen Einblick in ausgewählte Maßnahmen im steuerlichen, finanziellen, sozialen sowie insolvenzrechtlichen Bereich, um den Leser durch den Dschungel an Maßnahmen zu begleiten. Der Beitrag strukturiert sich anhand des in Abb. 1 dargestellten Gesamtüberblicks ausgewählter Hilfsmaßnahmen.

II. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

1. Verfahrensrecht

a) Zinslose Steuerstundung¹

Mit dem Schreiben vom 19.3.2020 hat das BMF eine zinslose Steuerstundung von drei Monaten² im Bereich der *Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer*³ für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige⁴ angeordnet.⁵ Der für das Vorliegen der erheblichen Härte aus persönlichen Gründen notwendige Nachweis der Stundungsbedürftigkeit und -würdigkeit⁶ kann unter

stark vereinfachter Darstellung der Verhältnisse erfolgen. Seitens des Finanzamtes sind die Anträge für bis zum 31.12.2020 fällige oder fällig werdende Steuern demnach wohlwollend zu prüfen; sofern Anträge spätere Zeiträume betreffen, sind diese besonders zu begründen. Eine in der Regel zinslose Stundung soll zudem auch für zahlreiche bis zum 31.12.2020 fällige oder fällig werdende *Verbrauchs- und Verkehrsteuern* gewährt werden.⁷

Eine Stundung für *Abzugsteuern* – wie bspw. der Lohn- oder Kapitalertragsteuer – ist hingegen nach § 222 Satz 3–4 AO explizit ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender Anweisungen für Stundungsanträge der *Gewerbesteuer* bleibt zu hoffen, dass die jeweils zuständige Kommune der Situation entsprechend eine unkomplizierte Genehmigung für betroffene Steuerpflichtige ermöglicht.

b) Vollstreckungsverzicht und Erlass von Säumniszuschlägen⁸

Sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen ist, hat das BMF bis zum 31.12.2020 eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen (§§ 249 ff. AO) für die *Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer* sowie⁹ für den *Solidaritätszuschlag, die Kirchen- und Lohnsteuer* angeordnet. Zudem

¹ Vgl. BMF, 19.3.2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl. I 2020, 261.

² Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern, Stand: 24.4.2020, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=14 (Abruf: 30.4.2020, Datum gilt für alle Links).

³ Während Stundungsanträge zur Umsatzsteuer bisher meist mit der Begründung abgelehnt wurden, dass die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten sei, wurde diese strenge Sichtweise mit dem Ziel einer Liquiditätssicherung bei betroffenen Unternehmen nun zwischenzeitlich ausgesetzt; vgl. *Langer*, KMLZ Newsletter 10/2020 vom 24.3.2020, abrufbar unter https://www.kmlz.de/de/Umsatzsteuer/Newsletter_10_2020.

⁴ Der Nachweis, dass ein Steuerpflichtiger unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, muss den Finanzbehörden durch plausible Angaben dargelegt werden, aus denen hervorgeht, dass die Corona-Pandemie schwerwiegende negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat; vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2).

⁵ Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2).

⁶ Vgl. zur Stundungsbedürftigkeit und -würdigkeit *Fritsch*, in: Koenig (Hrsg.), Kommentar zur AO, 3. Aufl. 2014, § 222, Rn. 25 ff.

⁷ Vgl. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Coronakrise/Steuern/Massnahmen-zur-Milderung-wirtschaftlicher-Schaeden/massnahmen-zur-milderung-wirtschaftlicher-schaeden_node.html.

⁸ Vgl. BMF, 19.3.2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl. I 2020, 261.

⁹ Im Rahmen der FAQ des BMF wurde der Anwendungsbereich erweitert; vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2).

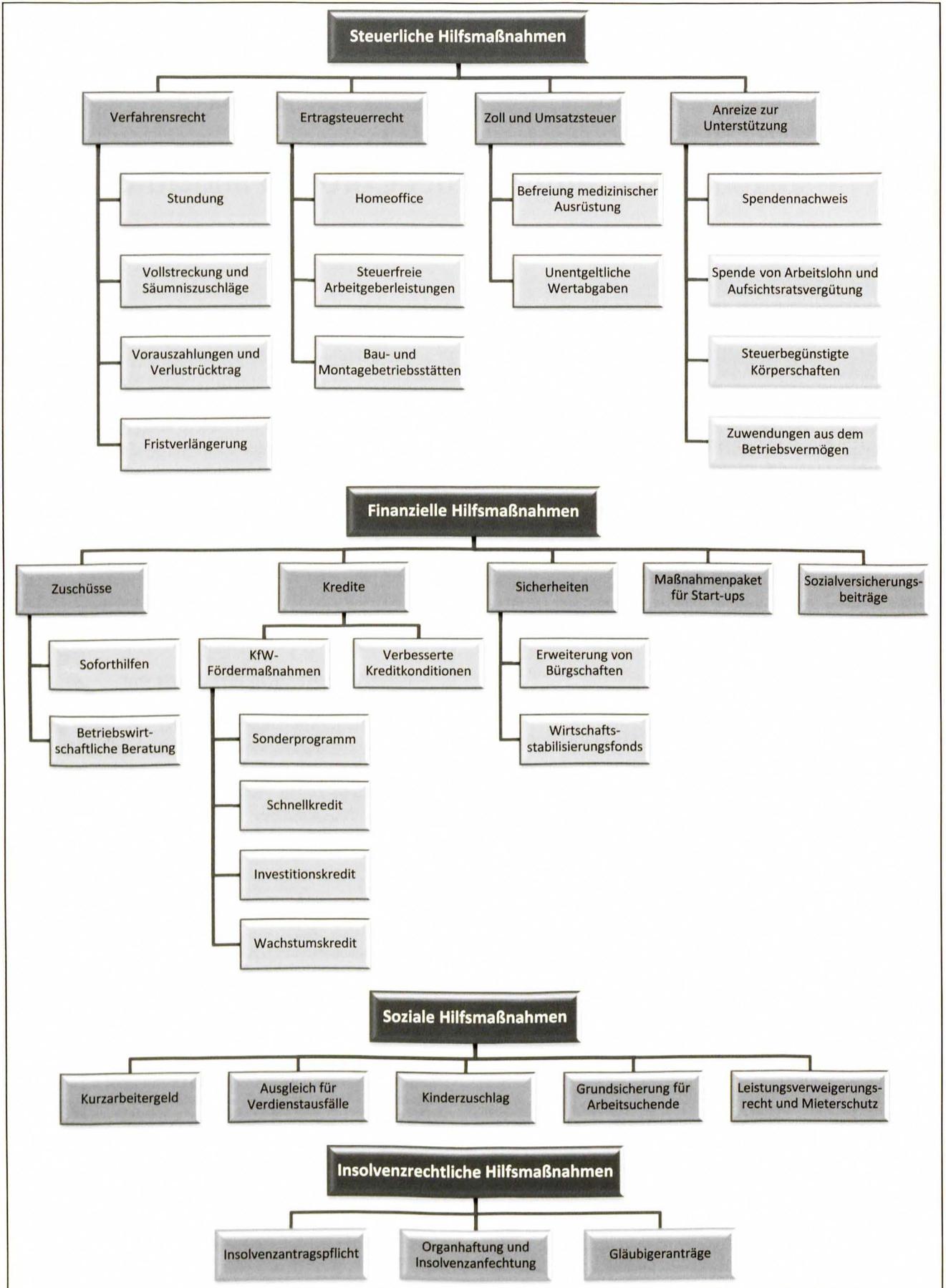


Abb. 1: Gesamtüberblick ausgewählter Hilfsmaßnahmen

kann in diesen Fällen auch auf die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 240 AO verzichtet werden, die im Zeitraum vom 19.3.2020 bis zum 31.12.2020 verwirkt wurden.

c) Anpassung der Vorauszahlungen und pauschaler Verlustrücktrag

Die nach § 164 Abs. 1 Satz 2 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Festsetzungen der Vorauszahlungen für 2020 sollen bei Kenntnis geänderter Verhältnisse entsprechend Abs. 2 geändert werden.¹⁰ Dies betrifft die *Anpassung der Vorauszahlungen* auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer¹¹ sowie – insb. bei Anpassung dieser Vorauszahlungen – auch die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags¹² als Grundlage zur Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Kommunen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 GewStG.

Im Falle absehbarer Verluste für 2020 soll für die Einkommen-¹³ und Körperschaftsteuer sowie für die anfallenden Annexsteuern – die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag – nicht nur eine Anpassung der Vorauszahlungen für 2020 auf 0 €, sondern auch eine nachträgliche Herabsetzung und dadurch *Erstattung der bereits geleisteten Vorauszahlungen für 2019* ermöglicht werden.¹⁴ Um diese Liquiditätsunterstützung zu erhalten, müssen Unternehmen einen Verlustrücktrag¹⁵ in 2019 nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG beantragen.¹⁶ Dieser soll pauschal in Höhe von 15% der maßgeblichen Einkünfte¹⁷ ermittelt werden, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden, maximal jedoch 1 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €.¹⁸

Eine weitere Regelung besteht¹⁹ für die *Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen* zur Gewährung der Dauerfristverlängerung nach § 47 Abs. 1 UStDV. Zur Liquiditätsverbesserung betroffener Unternehmen kann diese Sondervorauszahlung auf Antrag für das Jahr 2020 teilweise oder vollständig herabgesetzt bzw. können bereits gezahlte Sondervorauszahlungen zurückgezahlt werden.

Alle Regelungen zur Anpassung von Vorauszahlungen sollen selbstverständlich nur Steuerpflichtige erfassen, die unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind.

d) Fristverlängerung

Einzelne Bundesländer verlängern die Abgabefrist für Steuererklärungen in *steuerlich beratenen* Fällen nach § 149 Abs. 3 AO für den *Veranlagungszeitraum 2018* auf (rückwirkenden) Antrag oder sogar allgemein.²⁰

Sollte in *steuerlich nicht beratenen* Fällen die Abgabe für den *Veranlagungszeitraum 2019* bis zum 31.7.2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich sein, muss eine entsprechende Fristverlängerung nach § 109 Abs. 2 AO beim Finanzamt beantragt und einzeln geprüft werden.

Zudem hat das BMF am 23.4.2020²¹ angeordnet, eine maximal zweimonatige Fristverlängerung für *Lohnsteuer-Anmeldungen* auf Antrag nach § 109 Abs. 1 AO zu genehmigen, wenn der Antragsteller selbst oder der damit Beauftragte nachweislich aufgrund der Corona-Pandemie und somit unverschuldet an der pünktlichen Übermittlung gehindert war.

2. Ertragsteuerrecht

a) Homeoffice

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG ist der *Werbungskostenabzug* für ein häusliches Arbeitszimmer nur möglich, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Da derzeit viele Arbeitsplätze aus Gründen des Infektionsschutzes oder aufgrund behördlicher Anweisung geschlossen oder nur eingeschränkt nutzbar sind, begründen viele Arbeitnehmer für diesen zeitlich begrenzten Zeitraum ein häusliches Arbeitszimmer. Voraussetzung ist jedoch weiterhin, dass ein abgeschlossener Raum vorliegen muss, der (in dieser Zeit) zu maximal 10% privat genutzt wurde.²² Sofern zur Verringerung des Infektionsrisikos die Zahl der Anwesenden am Arbeitsplatz durch einzelne Tage im Homeoffice lediglich reduziert wurde und die wesentlichen Handlungen weiterhin am Arbeitsplatz erfolgen, bildet dieser den Mittelpunkt der Tätigkeit und der Werbungskostenabzug ist auf 1250 €²³ beschränkt.²⁴ Bildet jedoch das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt, da von dort die gesamte Tätigkeit oder zumindest der inhaltliche Schwerpunkt der Tätigkeit durchgeführt wird, ist der Abzug in unbegrenzter Höhe möglich.

Neben diesem positiven steuerlichen Effekt kann die Arbeit im Homeoffice jedoch auch unerwünschte steuerliche Folgen haben, wenn *Grenzpendler*, die normalerweise täg-

10 Von einer Festsetzung nachträglicher Vorauszahlungen ist bei unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen zudem abzusehen; bei den FAQ des BMF wurde der Anwendungsbereich erweitert; vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2).

11 Vgl. BMF, 19.3.2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007 :002, BStBl. I 2020, 261.

12 Vgl. gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.3.2020, BStBl. I 2020, 281; vgl. auch § 19 Abs. 3 Satz 3 GewStG.

13 Der Verlustrücktrag ist nur bei Gewinneinkünften oder Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich.

14 Vgl. BMF, 24.4.2020, IV C 8 – S 2225/20/10003 :010, BStBl. I 2020, 496.

15 Vgl. *Kußmaul*, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 8. Aufl. 2020, S. 231 f.

16 Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 kann mit dem Antrag auf pauschalen Verlustrücktrag in 2019 verbunden werden.

17 Sofern höhere rücktragsfähige Verluste erwartet werden, können diese durch Einreichung detaillierter Unterlagen berücksichtigt werden.

18 In der späteren tatsächlichen Veranlagung für 2019 kann jedoch ein Verlustrücktrag aus 2020 erst berücksichtigt werden, wenn dieser bereits veranlagt wurde. Somit wird aus der Veranlagung für 2019 in der Regel zunächst eine Nachzahlung resultieren. Diese Nachzahlung wird jedoch auf Antrag bis einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids für 2020 – unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und dem Widerruf – zinslos gestundet, sofern der Betroffene weiterhin mit einem Verlust für 2020 aufgrund der Corona-Pandemie rechnet.

19 Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2), Stand: 6. 5. 2020.

20 Vgl. bspw. in Bayern auf Antrag bis zum 31. 5.: <https://www.stmfh.bayern.de/internet/stmf/aktuelles/pressemitteilungen/24161/index.htm>; Berlin auf Antrag sowie einem großzügigen Verfahren: <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler/-/artikel.910208.php>; Hessen allgemein (zunächst) bis zum 31. 5.: https://wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_6_april_2020.pdf.

21 Vgl. BMF, 23.4.2020 – IV A 3 – S 0261/20/10001 :0005, BStBl. I 2020, 474.

22 Vgl. BFH, 27.7.2015 – GrS 1/14, BStBl. II 2016, 265; BFH, 22.3.2016 – VIII R 10/12, BStBl. II 2016, 881; BMF, 6.10.2017 – IV C 6 – S 2145/07/1002 :017, BStBl. I 2017, 1320.

23 Dieser Betrag wird pro Wirtschaftsjahr gewährt und ist nicht zeitanteilig zu kürzen; vgl. BMF, 6.10.2017 – IV C 6 – S 2145/07/1002 :017, BStBl. I 2017, 1320, Rn. 22.

24 Für die Beurteilung ist die qualitative Beurteilung ausschlaggebend, während der quantitativen Beurteilung lediglich indizielle Bedeutung zukommt; vgl. BMF, 6.10.2017 – IV C 6 – S 2145/07/1002 :017, BStBl. I 2017, 1320, Rn. 9 ff.

lich von ihrem Wohnsitz in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, nun vermehrt im Homeoffice arbeiten. Durch die Überschreitung einer im Doppelbesteuerungsabkommen bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der Tätigkeitsort im anderen Staat nicht aufgesucht wird und die Arbeit im Ansässigkeitsstaat ausgeübt wird, kann es zu einem (teilweisen) Wechsel des Besteuerungsrechts kommen. Dieser Wechsel ist grundsätzlich in den Doppelbesteuerungsabkommen von Deutschland mit *Luxemburg*, den *Niederlanden* und *Österreich* vorgesehen. Um in dieser Ausnahmesituation keine steuerlich nachteiligen Folgen zu erzielen, hat Deutschland mit diesen Staaten zeitlich befristete Sonderregelungen getroffen,²⁵ die dazu führen, dass aufgrund der Corona-Pandemie im Homeoffice verbrachte Arbeitstage als im Tätigkeitsstaat verbrachte Arbeitstage fingiert werden.

b) Steuerfreie Arbeitgeberleistungen²⁶

Leisten Arbeitgeber im Zeitraum zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn²⁷ Zahlungen *bis zu einem Betrag von 1500 €* (Freibetrag), werden diese nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei gestellt, sofern die Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet wurden.

Nach R 3.11 Abs. 1 Satz 1 LStR muss diese Zahlung eine Unterstützung sein, die „dem Anlass nach gerechtfertigt“ ist. Diese Voraussetzung darf laut BMF-Schreiben aufgrund der aktuellen Situation allgemein unterstellt werden. Zudem legt das Schreiben fest, dass die zusätzlich geforderten Voraussetzungen nach R 3.11 Abs. 2 Satz 2 LStR nicht vorliegen müssen.

c) Begründung inländischer Bau- oder Montagebetriebsstätten

Für ausländische Unternehmen resultiert das Überschreiten der Frist von sechs Monaten nach § 12 AO bzw. der nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Frist grundsätzlich in der Begründung einer inländischen Bau- oder Montagebetriebsstätte und den hiermit verbundenen steuerlichen Folgen.²⁸ Sofern eine durch Corona bedingte Unterbrechung von über zwei Wochen zu einem Abziehen der Arbeitnehmer führt und die Besteuerung des Unternehmens sowie der Arbeitnehmer im anderen Staat sichergestellt ist, hemmt diese Unterbrechung die Frist, damit den Unternehmen durch diese Zwangssituation keine Nachteile entstehen.²⁹

3. Zoll und Umsatzsteuer

Die *Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen*³⁰ aus *Drittstaaten* wird – zunächst befristet für den Zeitraum vom 30.1.2020 bis zum 31.7.2020 – von Zöllen³¹ und der Umsatzsteuer³² befreit, um eine schnellere und leichtere Verfügbarkeit zu ermöglichen. Die Einfuhr muss dabei von oder im Auftrag von staatlichen Organisationen, staatlich anerkannten Organisationen oder Hilfsorganisationen zum Schutz von erkrankten, bedrohten oder an der Bekämpfung beteiligten Personen erfolgen.³³ Aufgrund der Harmonisierung des Zoll- und Umsatzsteuerrechts³⁴ mussten die entsprechenden Anträge aller Mitgliedstaaten sowie des Vereinigten Königreiches auf euro-

päischer Ebene durch die Kommission am 3.4.2020 genehmigt werden.³⁵

National ist zudem darauf hinzuweisen, dass das BMF³⁶ angeordnet hat, bei *unentgeltlicher Bereitstellung* von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie leisten (insb. Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie Polizei und Feuerwehr), von der Besteuerung dieser unentgeltlichen Wertabgabe bis zum 31.12.2020³⁷ abzusehen.³⁸

4. Anreize zur Unterstützung von Betroffenen

a) Nachweis für Spendenabzug³⁹

Für den Spendenabzug nach §§ 10b, 34g EStG,⁴⁰ § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG und § 9 Satz 1 Nr. 5 GewStG⁴¹ ist eine Zuwendungsbestätigung i. S. d. § 50 EStDV nachzuweisen.⁴² Bei Spenden zum Zwecke der Unterstützung während der Corona-Pandemie wird zukünftig der *vereinfachte Zuwendungs-nachweis* über einen Bareinzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung des Kreditinstituts nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStDV genügen.⁴³ Die Spendensumme ist zudem nicht begrenzt. Voraussetzung ist, dass die

25 Vgl. Verständigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 3.4.2020, BStBl. I 2020, 475; Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 6.4.2020, BStBl. I 2020, 477; Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15.4.2020, BStBl. I 2020 480.

26 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 5 – S 2342/20/10009 :001, BStBl. I 2020, 503.

27 Vgl. zur aktuellen Diskussion um das Zuständigkeitskriterium BFH, 1.8.2019 – VI R 32/18, BStBl. II 2020, 106 sowie den Nichtanwendungserlass des BMF vom 5.2.2020 – IV C 5 – S 2334/19/10017 :002, BStBl. I 2020, 222.

28 Vgl. *Delarber*, Steuerliche Einflüsse auf die grenzüberschreitende Betriebsstättenbesteuerung, 2015, S. 35 ff., 102 ff.

29 Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2); vgl. allgemein zur Hemmung der Frist *Koenig*, in: Koenig (Hrsg.), Kommentar zur AO, 3. Aufl. 2014, § 12, Rn. 35.

30 Hierunter sollen insb. Masken, Schutzausrüstung, Testkits und Beatmungsgeräte fallen; vgl. *Europäische Kommission*, Pressemitteilung vom 3.4.2020, abrufbar unter https://ec.europa.eu/germany/news/20200403-einfuhr-medizinischer-ausruestung-aus-nicht-eu-laendern_de.

31 Grundlage stellen die Art. 74 ff. VO(EG) 1186/2009 vom 16.11.2009.

32 Grundlage stellen die Art. 51 ff. RL 2009/132/EG vom 19.10.2009.

33 Vgl. *Europäische Kommission*, Beschluss (EU) 2020/491 vom 3.4.2020, ABl. L 103I, C(2020)2146, Art. 1.

34 Vgl. stellvertretend *Naumann*, Harmonisiertes Mehrwertsteuersystem, 2019, S. 15 ff.

35 Vgl. *Europäische Kommission*, Beschluss (EU) 2020/491 vom 3.4.2020, ABl. L 103I, C(2020)2146.

36 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. VII, BStBl. I 2020, 498.

37 Vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2).

38 Grundsätzlich erfolgt durch § 3 Abs. 1b und 9a UStG eine Gleichstellung mit entgeltlichen Leistungen.

39 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl. I 2020, 498.

40 Vgl. *Kußmaul*, Steuern, 3. Aufl. 2018, S. 81 f.

41 Vgl. allgemein zu den körperschaft- und gewerbesteuerlichen Vorschriften *Kußmaul*, Steuern, 3. Aufl. 2018, S. 150 f.

42 Vgl. zur Geltung des § 50 EStDV für das Körperschaftsteuerrecht *Drüen*, in: Hermann/Heuer/Raupach (Hrsg.), Kommentar zum EStG/KStG, Stand: Februar 2020, § 9 KStG, Rn. 37; zur Geltung für das Gewerbesteuerrecht *Schnittler*, in: Frotscher/Drüen (Hrsg.), Kommentar zum KStG/GewStG/UmwStG, Stand: März 2020, § 9 GewStG, Rn. 190.

43 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl. I 2020, 498.

Spende auf ein Sonderkonto⁴⁴ einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten inländischen Verbands der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt wird. Der Nachweis muss auf Verlangen der Finanzbehörde vorgelegt sowie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufbewahrt werden.⁴⁵

b) Spende des Arbeitslohns und der Aufsichtsratsvergütung⁴⁶

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen wird es Arbeitnehmern ermöglicht, *Teile ihres Arbeitslohns* oder ihres angesammelten Wertguthabens durch den Arbeitgeber *direkt auf ein Spendenkonto* überweisen zu lassen. Der Verzicht zugunsten einer Einrichtung i. S. d. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG ist schriftlich vom Arbeitnehmer zu erklären und zu dokumentieren oder im Lohnkonto aufzuzeichnen. Der nicht ausbezahlte Arbeitslohn wird als steuerfrei belassener Lohnanteil nicht in der Lohnbescheinigung aufgenommen, darf daher jedoch auch nicht als Spende im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angesetzt werden.

Ebenso können Aufsichtsratsmitglieder vor Fälligkeit oder Auszahlung ihrer *Aufsichtsratsvergütung* zugunsten einer Spende auf diese verzichten. Auch hier führt der Verzicht dazu, dass der gespendete Teil der Vergütung steuerfrei belassen wird. Ungeachtet dieser Verwendung gilt für die Körperschaft weiterhin das Abzugsverbot für die Hälfte der gesamten Aufsichtsratsvergütungen nach § 10 Nr. 4 KStG.

c) Steuerbegünstigte Körperschaften⁴⁷

Entgegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO werden Körperschaften auch ohne entsprechende Änderung der Satzung weiterhin Steuerbegünstigungen gewährt, wenn sie Mittel über eine *Spendenaktion* zur Hilfe von Betroffenen der Corona-Pandemie erhalten und diese entsprechend verwenden.⁴⁸ Darunter fallen bspw. die finanzielle Unterstützung betroffener Personen und Einrichtungen sowie Unterstützungsmaßnahmen von körperlich Hilfsbedürftigen,⁴⁹ nicht jedoch Unterstützungen an Unternehmen, Selbstständige oder Hilfsfonds der Kommunen. Ebenso ist die *Verwendung* bereits vorhandener finanzieller Mittel⁵⁰ (auch als Spende an entsprechende steuerbegünstigte Körperschaften) sowie die *Überlassung* von Personal oder Räumlichkeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Steuerbegünstigung der Körperschaft unschädlich.

Sofern begünstigte Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG i. V. m. §§ 51–69 AO) ihr Personal, ihre Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen entgeltlich zur Verfügung stellen, um bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu helfen, stellen diese Einnahmen – unabhängig vom eigenen Stiftungszweck – einen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG nicht körperschaftsteuerpflichtigen *Zweckbetrieb* i. S. d. § 65 AO dar.⁵¹ Diese Einstufung als Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO führt auch umsatzsteuerlich zu einer Begünstigung, da die Umsätze – sofern die umsatzsteuerbaren Umsätze nicht steuerbefreit sind – dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG unterliegen.⁵²

Umsatzsteuerlich liegen mit der Überlassung von Sachmitteln, Räumen sowie Arbeitnehmern grundsätzlich umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze vor. Das BMF ermöglicht hier jedoch eine *umsatzsteuerfreie Überlassung*, wenn sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger Unternehmer sind, die nach § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 oder 25 UStG steuerfreie Umsätze ausführen. Überlassen sich bspw. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Wohlfahrtsverbände oder Versorgungseinrichtungen für Jugendliche untereinander Leistungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie, so gelten diese Umsätze als mit ihren originären Umsätzen eng verbunden und sind somit umsatzsteuerfrei. Überlässt oder bezieht hingegen ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen solche Leistungen, greift diese spezielle Befreiung nicht.⁵³

Sofern steuerbegünstigten Organisationen bis zum 31.12.2020 *Verluste* im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder ihrer Vermögensverwaltung aufgrund der Corona-Pandemie entstehen, dürfen sie diese mit Mitteln des ideellen Bereichs sowie Gewinnen aus ihren Zweckbetrieben, ihrer Vermögensverwaltung oder ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb *ausgleichen*, ohne die Steuerbegünstigung zu verlieren.

Ebenfalls unschädlich für nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KStG steuerbegünstigte Körperschaften ist die Verwendung der Mittel für die *Aufstockung des Kurzarbeitergeldes* aller Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von 80 % des bisherigen Entgelts.

44 Die Sonderregelungen nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 5 EStDV sind anzuwenden; vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. I, BStBl. I 2020, 498.

45 Vgl. § 50 Abs. 8 EStDV.

46 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. V und VI, BStBl. I 2020, 498.

47 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. II, III, VII und VIII, BStBl. I 2020, 498.

48 Grundsätzlich ist es gemeinnützigen Körperschaften nur gestattet, ihre Mittel für die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke zu verwenden. Sofern Unterstützungen an von der Corona-Pandemie Betroffene geleistet werden, müsste die Satzung „wohl insb. die satzungsmäßige Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke“ enthalten; vgl. Imberg/Pothoff, NWB Online-Beitrag vom 23.4.2020.

49 Ausreichend ist auch die Verwendung des Geldes als Spende an Körperschaften, die entsprechende Zwecke verfolgen. Voraussetzung ist, dass die begünstigte Institution in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion für Corona-Betroffene hinweist; vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. II, BStBl. I 2020, 498.

50 Dies könnten bspw. Mittel sein, die aufgrund einer ausdrücklichen Zweckbestimmung (zweckgebundene Spenden oder Projektrücklagen) eigentlich gebunden sind; vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stiftungsengagement in der Corona-Krise, Stand: 14.4.2020, abrufbar unter https://www.stiftungen.org/fileadmin/stiftungen_org/Presse/Faktenblaetter/Faktenblatt-Corona.pdf.

51 Vgl. Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stiftungsengagement in der Corona-Krise (Fn. 50).

52 Vgl. Heuermann, in: Sölch/Ringleb, Kommentar zum UStG, Stand: März 2020, § 12, Rn. 630.

53 Sofern bspw. ein Krankenhaus Personal, Räumlichkeiten oder Arbeitnehmer an ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen überlässt, ergeben sich hieraus keinerlei nachteilige Folgen. Das Krankenhaus führt Umsatzsteuer ab und das Unternehmen erhält spiegelbildlich einen Vorsteuerabzug. Sofern jedoch ein vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen solche Leistungen an ein Krankenhaus überlässt, ist Umsatzsteuer zu erheben. Das Unternehmen führt diese Umsatzsteuer ab, das Krankenhaus kann jedoch bei gestiegenem Rechnungsbetrag keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

d) Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen⁵⁴

Die Zuwendung von unentgeltlichen Leistungen an unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene *Geschäftspartner* zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen wird in voller Höhe zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Ebenso werden Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen an unmittelbar und nicht unerheblich *geschädigte* bzw. mit der *Bewältigung befasste* Unternehmen und Einrichtungen zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Das Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG kommt hier – sofern es sich nicht um Geldbeträge handelt – aus Billigkeitsgründen nicht zur Anwendung. Spiegelbildlich ist die Zuwendung beim Empfänger als Betriebs-einnahme gem. § 6 Abs. 4 EStG mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

III. Finanzielle Hilfsmaßnahmen**1. Zuschüsse****a) Soforthilfen⁵⁵**

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen gewährt der Bund⁵⁶ *finanzielle Soforthilfen* (Zuschüsse⁵⁷) von bundesweit bis zu 50 Mrd. €. Diese können von Kleinstunternehmen, Solo-Selbstständigen und Angehörigen der freien Berufe mit maximal zehn Beschäftigten in Anspruch genommen werden, wenn sich das Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet und diese nicht bereits vor März 2020 bestanden haben, sondern auf den Folgen der Corona-Pandemie beruhen.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzung wird bei maximal fünf Beschäftigten eine Einmalzahlung von bis zu 9000 € und bei maximal zehn Beschäftigten von bis zu 15000 € gewährt. Diese Einmalzahlung dient der Deckung der laufenden Sach- und Finanzaufwendungen von drei Monaten. Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20% reduziert, soll dem Antragsteller daraus kein Nachteil entstehen, sodass er einen ggf. nicht ausgeschöpften Zuschuss für die Deckung der Aufwendungen zweier weiterer Monate einsetzen darf.

b) Betriebswirtschaftliche Beratung⁵⁸

Mit Wirkung zum 3.4.2020 wurde die bestehende Rahmenrichtlinie zur Förderung von unternehmerischem Know-how um eine, zunächst bis zum 21.12.2020 begrenzte, Corona-Sonderregelung erweitert. Durch diese soll die betriebswirtschaftliche Beratung von KMU⁵⁹ vorübergehend in größerem Umfang unterstützt werden. Innerhalb des angegebenen Zeitraums werden die in Rechnung gestellten *förderungsfähigen Beratungskosten*, zu denen auch die Beratungsleistungen eines Steuerberaters gehören, zu 100% *bezuschusst*, wobei der Höchstbetrag bei 4000 € liegt.⁶⁰

2. Kredite⁶¹**a) KfW-Fördermaßnahmen**

Um die Unternehmensfortführung während der Corona-Pandemie zu unterstützen, steht seit März 2020 das bis zum

31.12.2020 befristete „*KfW-Sonderprogramm 2020*“⁶² zur Verfügung, das durch verbesserte Konditionen einen erleichterten Kreditzugang gewährt. Dieses Sonderprogramm ist dabei unterteilt in das „Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen“ und das „Sonderprogramm zur Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierungen“.

Das *Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen* wird selbst wiederum durch zwei unterschiedliche Kredite umgesetzt. Befindet sich das Unternehmen weniger als fünf Jahre am Markt, so kann es den „*ERP-Gründerkredit – Universell*“⁶³ beantragen, andernfalls den „*KfW-Unternehmerkredit*“⁶⁴. Beide Kredite gelten für Anschaffungen sowie für laufende Kosten und können bis zu 1 Mrd. € betragen, wobei sie bei Kreditbeträgen von maximal 25 Mio. € der Höhe nach zusätzlich begrenzt sind auf:

- 25% des Jahresumsatzes von 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei KMU bzw. zwölf Monate bei großen Unternehmen.

Liegt der Kreditbetrag dagegen über 25 Mio. €, so erfolgt eine Begrenzung auf 50% der Gesamtverschuldung oder

54 Vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. IV, BSStB. I 2020, 498.

55 Vgl. BT-Drs. 19/18105 vom 23.3.2020, 1.

56 Darüber hinaus gewähren auch einzelne Bundesländer zusätzliche finanzielle Hilfen; vgl. hierzu beispielhaft Bayern: <https://www.stmw.bayern.de/soforthilfe-corona>; Brandenburg: <https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg>; Hamburg: <https://www.ifbh.de/foerderprogramm/hcs>.

57 Die Unterstützung in Form eines Zuschusses stellt sicher, dass der gewährte Betrag nicht zurückgezahlt werden muss. Da es sich um steuerbare Zuschüsse handelt, sind diese bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- und Körperschaftsteuer im kommenden Jahr gewinnwirksam zu berücksichtigen; vgl. o.V., BC 2020, 154.

58 Vgl. BMWi, Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28.12.2015, BAnz AT 31.12.2015, B4 mit der Ergänzung vom 30.3.2020, BAnz AT 2.4.2020, B5.

59 Gem. Abschn. IV, Nr. 3.1.1. der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28.12.2015, BAnz AT 31.12.2015, B4 richtet sich die Definition für KMU nach den Vorgaben der Europäischen Kommission; vgl. *Europäische Kommission*, Empfehlung vom 6.5.2003, ABl. L 124, (2003/361/EG).

60 Vgl. zur Antragstellung <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>.

61 Basis für die nachfolgenden Kredite ist die befristete Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie; vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 19.3.2020, ABl. C 91 I, C(2020) 1863 final, mit der Änderung vom 3.4.2020, ABl. C 112 I, C(2020) 2215 final.

62 Alle Informationen zum KfW-Sonderprogramm 2020 finden sich im dazugehörigen Faktenblatt des BMWi, abrufbar unter https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faktenblatt-kfw-sonderprogramm.pdf?__blob=publicationFile&v=6 sowie auf der Internetseite der KfW, abrufbar unter <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>. Alle nachfolgenden Konditionen gelten immer pro Unternehmensgruppe, weshalb verbundene Unternehmen zusammen betrachtet werden. Wenn es sich um verbundene Unternehmen handelt, wird von der KfW in den Merkblättern zu den einzelnen Krediten aufgeführt; vgl. hierzu die angegebenen Links in den Fußnoten 63–68.

63 Vgl. KfW, Merkblatt zum ERP-Gründerkredit – Universell, abrufbar unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004523_M_75-76_Universell.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004523_M_75-76_Universell.pdf). Befindet sich das Unternehmen erst *weniger als drei Jahre* am Markt bzw. kann es *keine zwei Jahresabschlüsse* vorlegen, ist die Beantragung dieses Kredits nur möglich, wenn die Bank des Unternehmens das volle Risiko trägt; vgl. hierzu die Angaben der KfW (Fn. 52).

64 Vgl. KfW, Merkblatt zum KfW-Unternehmerkredit, abrufbar unter [https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000001188-Merkblatt-03-047.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000001188-Merkblatt-03-047.pdf).

30% der Bilanzsumme, wobei der höhere der beiden Werte maßgebend ist.

Um die Chancen auf eine Kreditzusage für die von der Krise betroffenen Unternehmen zu erhöhen, hat die KfW innerhalb des Sonderprogramms eine Erhöhung ihrer Beteiligung am Kreditausfallrisiko vorgenommen. Für KMU übernimmt sie bis zu 90% und bei großen Unternehmen bis zu 80% des Risikos. Des Weiteren hat die KfW den Zinssatz reduziert, der für beide Kredite zwischen 1,00% und 1,46% p.a. bei KMU und zwischen 2,0% und 2,12% p.a. bei Großunternehmen liegt.

Innerhalb des *Sonderprogramms zur Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierungen*⁶⁵ beteiligt sich die KfW an größeren Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen anderer Finanzierungspartner. In Anspruch genommen werden kann dieses Angebot lediglich von mittelständischen und großen Unternehmen. Die KfW übernimmt dabei bis zu 80% des Kreditausfallrisikos, jedoch begrenzt auf 50% der Gesamtverschuldung oder 30% der Bilanzsumme, wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist. Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. € und ist begrenzt auf:

- 25% des Jahresumsatzes von 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

Neben ihrem Sonderprogramm bietet die KfW mit dem „*KfW-Schnellkredit*“ und den Erweiterungen des „*KfW-Investitionskredits für kommunale und soziale Unternehmen – IKU*“ und des „*KfW-Kredits für Wachstum*“ noch weitere Unterstützungsmaßnahmen an.

Bei dem *KfW-Schnellkredit*⁶⁶ handelt es sich um einen Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten, der zu 100% durch eine Garantie des Bundes abgesichert ist. Eine Inanspruchnahme ist möglich für Unternehmen, die mehr als zehn Beschäftigte haben und mindestens seit Januar 2019 am Markt sind. Zusätzlich muss in den Jahren 2017 bis 2019 durchschnittlich ein Gewinn erzielt worden sein; bei Markteintritt im Jahr 2019 wird auf das Jahresergebnis abgestellt. Der maximale Kreditbetrag beläuft sich bei Erfüllung der Voraussetzungen auf 25% des Jahresumsatzes von 2019 und ist begrenzt auf 500 000 € bei maximal 50 Beschäftigten bzw. auf 800 000 € bei mehr als 50 Beschäftigten. Zu berücksichtigen ist, dass der Sofortkredit bis zum 31.12.2020 befristet ist und nicht zusammen mit dem KfW-Sonderprogramm bzw. anderen KfW-Krediten sowie Instrumenten des Wirtschaftsstabilisierungsfonds in Anspruch genommen werden kann. Es besteht somit ein *Kumulierungsverbot*, von dem lediglich die Soforthilfen des Bundes und der Länder ausgenommen sind, soweit die Förderungen zusammengekommen den jeweiligen Höchstbetrag pro Unternehmen nicht überschreiten.

Im Rahmen des *KfW-Investitionskredits für kommunale und soziale Unternehmen*⁶⁷ wird kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen normalerweise lediglich eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur ermöglicht. Befristet bis zum 30.12.2020 wird das Förderziel dieses Kredits jedoch *erweitert*, sodass auch die Finanzierung

von Betriebsmitteln zulässig ist. Zu beachten ist dabei, dass dies nur bei einer Kreditlaufzeit von vier Jahren möglich ist und der Kredithöchstbetrag bei maximal 50 Mio. € pro Vorhaben liegt.

Mit dem *KfW-Kredit für Wachstum*⁶⁸ werden Konsortialfinanzierungen⁶⁹ für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung unterstützt. Um Unternehmen in der aktuellen Krise *stärker unterstützen* zu können, entfällt diese Bereichsbegrenzung. Des Weiteren waren bisher nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. € anspruchsberechtigt, was nun auf 5 Mrd. € angehoben wurde. Abschließend wurde auch der Kredithöchstbetrag von 100 Mio. € auf 1000 Mio. € und die Risikoübernahme von maximal 50% auf bis zu 70% aufgestockt.

b) Verbesserte Kreditkonditionen⁷⁰

Durch die von der Europäische Kommission am 3.4.2020 erteilte Genehmigung zur Ausweitung der Vergabe von niedrigverzinslichen Darlehen haben nun auch die Bundesländer die Möglichkeit, Kreditprogramme mit *verbesserten Förderkonditionen* zu gewähren. Den Landesförderbanken ist es zeitweise erlaubt, ihre *Konditionen* an die der KfW *anzupassen*, um so die Liquidität von Unternehmen schnell und zinsgünstig zu sichern.

3. Sicherheiten

a) Erweiterungen von Bürgschaften⁷¹

Als weitere Maßnahme zur wirtschaftlichen Bewältigung der Corona-Pandemie wurden Anpassungen im Bürgschaftsbereich⁷² vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurden einerseits die *Bedingungen für die Vergabe von Bürgschaften*⁷³ für Investitions- und Betriebsmittelfinanzie-

65 Vgl. KfW, Merkblatt zum Sonderprogramm für Konsortialfinanzierungen, abrufbar unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlands%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004518_M_855.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlands%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004518_M_855.pdf).

66 Vgl. KfW, Merkblatt zum KfW-Schnellkredit, abrufbar unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlands%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlands%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.pdf).

67 Vgl. KfW, Merkblatt zum Investitionskredit für kommunale und soziale Unternehmen, abrufbar unter [https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlands%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf](https://www.kfw.de/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlands%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000077-M-Kommunale-und-Soziale-Unternehmen-148.pdf).

68 Vgl. KfW, Merkblatt zum KfW-Kredit für Wachstum, abrufbar unter [https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlands%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlands%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004331_M_290.pdf), sowie KfW, Information für Banken 11/2020, abrufbar unter https://www.kfw.de/Presse-Newsroom/Aktuelles/KfW-Info_Banken-11_2020.pdf.

69 Demnach vergeben mindestens zwei Banken gemeinsam einen Kredit, um das Risiko der Investition zu verteilen.

70 Vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 3.4.2020, ABl. C 112 I, C(2020) 2215 final sowie BMF, Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus, Stand: 27.4.2020, abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=20.

71 Basis für die nachfolgenden Bürgschaftserweiterungen bildet die befristete Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie; vgl. *Europäische Kommission*, Mitteilung vom 19.3.2020, ABl. C 91 I, C(2020) 1863 final, mit der Änderung vom 3.4.2020, ABl. C 112 I, C(2020) 2215 final.

72 Vgl. zum Begriff der Bürgschaft *Bieg/Kußmaul/Waschbusch*, Finanzierung, 3. Aufl. 2016, S. 165 ff.

73 Vgl. BMF, Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus (Fn. 70) sowie BMF und BMWi, Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus, abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=20.

rungen branchenübergreifend für mittelständische Unternehmen und die freien Berufe bis zum 31.12.2020 *erweitert*. Bürgschaftsbanken dürfen demzufolge aktuell Bürgschaften mit einem Höchstbetrag von bis zu 2,5 Mio. €, statt wie bisher von 1,25 Mio. €, ausgeben. Zusätzlich wurde der Anteil des staatlichen Bürgen an der Risikoübernahme um zehn Prozentpunkte erhöht, sodass die Bürgschaft nun bis zu 90% der Kreditsumme abdecken darf, und die Obergrenze für Betriebsmittel am Gesamtbligo – also der Anteil des Gesamtkredits, der auf die Finanzierung von Betriebsmitteln entfallen darf – wurde von 35% auf 50% angehoben. Die Entscheidung über die Vergabe einer Bürgschaft darf die Bank dabei bis zu einem Betrag von 250 000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.

Des Weiteren wurde das *Großbürgschaftsprogramm*⁷⁴ – parallele Bund-Länder-Bürgschaften –, das bisweilen nur auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkt war, bis zum 31.12.2020 auch *für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet*. Für solche Unternehmen ermöglicht der Bund ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. € die Absicherung von Investitions- und Betriebsmittelfinanzierungen mit einer Risikoübernahme von bis zu 90%, vorausgesetzt die Risikoteilung zwischen Bund und Land liegt bei einer Quote von 50:50.

Zusätzlich zu diesen zwei Anpassungsmaßnahmen stellt der Bund bis zum 31.12.2020 staatliche *Exportkreditgarantien*⁷⁵ aus, die Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft schützen sollen. Mit diesen können Exportgeschäfte zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (bis 24 Monate) auch innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern abgesichert werden.

b) Wirtschaftsstabilisierungsfonds⁷⁶

Um die Wirtschaft während der Corona-Pandemie zu unterstützen, wurde am 27.3.2020 das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds, kurz *Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG*, erlassen. Mittels der Errichtung dieses Fonds soll befristet bis zum 31.12.2021 zur Stabilisierung der Realwirtschaft beigetragen werden. Als erstes Instrument für dieses Vorhaben sind in § 21 WStFG *staatliche Liquiditätsgarantien*⁷⁷ für Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen vorgesehen, wobei die Laufzeit der Garantien sowie der abzusichernden Verbindlichkeiten dabei 60 Monate nicht übersteigen darf. Insgesamt ist für diese Maßnahme ein Umfang von 400 Mrd. € vorgesehen.

Als zweite Maßnahme sieht der Wirtschaftsstabilisierungsfonds in § 22 WStFG 100 Mrd. €⁷⁸ für *direkte Rekapitalisierungen* vor, die bspw. den Erwerb von Unternehmensanteilen, Genussrechten und stillen Beteiligungen umfassen können,⁷⁹ sofern dies zur Stabilisierung des Unternehmens notwendig ist.

Sowohl für die Übernahme von Garantien als auch für die Beteiligung an der Rekapitalisierung eines Unternehmens ist eine angemessene Gegenleistung zu vereinbaren.⁸⁰

Als letzte Maßnahme ist in § 23 WStFG die *Gewährung von Krediten* bis zu einem Betrag von 100 Mrd. €⁸¹ für die *KfW*

vorgesehen, um diese bei der *Refinanzierung* der Corona-Programme zu unterstützen.

In Anspruch genommen werden können die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds von Unternehmen der Realwirtschaft, die sich bis zum 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben und die in den letzten beiden vor dem 1.1.2020 bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllt haben:⁸²

- eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. €,
- mehr als 50 Mio. € Umsatzerlöse,
- mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Zusätzlich dürfen dem Unternehmen nach § 25 Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 Satz 1 WStFG keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, durch die Stabilisierungsmaßnahme muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive bestehen und das Unternehmen muss die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten.

4. Start-up-Unterstützung⁸³

Zur Unterstützung von Start-up-Unternehmen hat die Bundesregierung ein speziell auf diese ausgerichtetes *Hilfspaket* beschlossen, welches insgesamt 2 Mrd. € umfasst und schrittweise umgesetzt werden soll. Als eine Maßnahme sieht das Paket dabei die *Stärkung von öffentlichen Wagniskapitalinvestoren*⁸⁴ vor, indem diese zusätzliche öffentliche Mittel gewährt bekommen, die innerhalb einer Ko-Investition gemeinsam mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können. Darauf aufbauend sieht das Hilfspaket *zusätzliche Mittel für öffentliche Dachfondsinvestoren*⁸⁵ vor, damit diese Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren übernehmen können. Zudem soll

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-be-schaeftigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=10.

74 Normalerweise gilt das Großbürgschaftsprogramm lediglich für Unternehmen, die nach der GRW-Fördergebietskarte zu einer der strukturschwachen Regionen gehören und die einen Bürgschaftsbedarf von mindestens 20 Mio. € aufweisen; vgl. insgesamt BMF, Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus (Fn. 70) und BMWi, Förderprogramm Eckdaten, abrufbar unter <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/buergschaft-laender-bund.html>.

75 Vgl. BMF, Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus (Fn. 70).

76 Vgl. nachfolgend neben dem Gesetzestext auch BT-Drs. 19/18109 vom 24.3.2020; BT-Drs. 19/18133 vom 25.3.2020 sowie ergänzend BMF, Maßnahmenpaket für Unternehmen gegen die Folgen des Coronavirus (Fn. 70) und Europäische Kommission, Mitteilung vom 22.8.2020, ABl. C 164, C (2020) 3156 final.

77 Vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch*, Finanzierung, 3. Aufl. 2016, S. 168.

78 Die Höhe der Maßnahme ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 1 WStFG.

79 Weitere hier erfasste Rekapitalisierungsmaßnahmen finden sich in § 22 Abs. 1 Satz 2 WStFG.

80 Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 3 und § 22 Abs. 1 Satz 3 WStFG.

81 Die Höhe der Maßnahme ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 2 WStFG.

82 Vgl. § 16 Abs. 1, 2 und § 25 Abs. 1 Satz 3 WStFG.

83 Vgl. BMF, Pressemitteilung vom 1.4.2020, abrufbar unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200401-start-ups-bekommen-2-milliarden-euro.html>; BMF und BMWi, Maßnahmenpaket für Start-ups, Stand: 11.5.2020; abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/start-up-schutzschild.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

84 Vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch*, Finanzierung, 3. Aufl. 2016, S. 133 ff., insb. S. 145.

85 Bei einem Dachfonds handelt es sich um einen Investmentfonds, der in Anteile eines anderen Investmentfonds investiert; vgl. weiterführend *Patzner/Kempf*, Kommentar zum InvStG, 3. Aufl. 2015, § 10, Rn. 1.

für junge Start-up Unternehmen, in deren Gesellschafterkreis keine Wagniskapitalgeber vorhanden sind, und für kleine Mittelständler die *Finanzierung mit Wagniskapital und eigenkapitalersetzenden Finanzierungsformen*⁸⁶ erleichtert werden.

Ergänzend zu diesem Maßnahmenpaket soll die *Ausgestaltung des Zukunftsfonds* für Start-ups vorangetrieben werden, um auch mittelfristig Unterstützung auf dem Weg aus der Krise zu bieten.

5. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen⁸⁷

Ist die sofortige Einziehung der Beiträge zur Sozialversicherung trotz der Inanspruchnahme der finanziellen Hilfsmaßnahmen mit erheblichen Härten verbunden, können diese gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SBG IV gestundet werden, sofern der Anspruch nicht gefährdet wird. Diese Stundungsmöglichkeit wird momentan für die Beiträge der Monate März bis Mai 2020 *vereinfacht gewährt*; die Stundung endet mit der Fälligkeit der Juni-Beiträge. Zugleich wird von Sicherheitsleistungen und Stundungszinsen abgesehen.

IV. Soziale Hilfsmaßnahmen

1. Kurzarbeitergeld⁸⁸

Allgemein ist Voraussetzung für die Auszahlung des Kurzarbeitergeldes, dass die Kurzarbeit auf Grundlage einer tariflichen Regelung, einer Betriebsvereinbarung oder einer individuellen Abrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer angewiesen und ein erheblicher Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt wurde. Sofern zudem die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird einem schriftlichen Antrag zugestimmt.⁸⁹

Für die Dauer der Corona-Pandemie wurde die Bundesregierung nach § 109 Abs. 5 SGB III und § 11a AÜG ermächtigt, durch Rechtsverordnung von den gesetzlichen Regelungen abzuweichen und dadurch einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld zu ermöglichen. *Erleichterungen* im Rahmen der Corona-Pandemie bestehen vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 insb. in der Senkung der Mindestschwelle der betroffenen Arbeitnehmer von mindestens einem Drittel auf 10% der Beschäftigten eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung,⁹⁰ dem Wegfall der Pflicht zum vorrangigen Einsatz von Minusstunden,⁹¹ der möglichen Beschäftigung von Leiharbeitern in Kurzarbeit sowie damit verbunden dem Bezug von Kurzarbeitergeld und der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden durch die Arbeitsagentur an den Arbeitgeber. Zudem sollen ab dem vierten Monat die Kurzarbeitergeld-Sätze auf 70% bzw. 77% (mit Kindern) und ab dem siebten Monat auf 80% bzw. 87% steigen, sofern mindestens die Hälfte der regulären Arbeitszeit ausfällt.⁹² War der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bereits bis zum 31.12.2019 entstanden, kann die reguläre Bezugsdauer von zwölf Monaten⁹³ auf 21 Monate, längstens bis zum 31.12.2020, verlängert werden.⁹⁴

Steuerlich ist zu beachten, dass das Kurzarbeitergeld nach § 3 Nr. 2 Buchst. a EStG zwar steuerfrei ist, jedoch nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

2. Ausgleich für Verdienstaussfälle⁹⁵

Nach § 56 Abs. 1 IfSG wird ein Verdienstaussfall aufgrund eines *Beschäftigungsverbots oder einer Quarantäne* als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern entschädigt, sofern dem Arbeitnehmer kein anderer Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls zusteht.

Mit Wirkung zum 30.3.2020 und befristet bis zum 31.12.2020 wurde zudem § 56 Abs. 1a IfSG eingeführt, der eine *Entschädigung erwerbstätiger Sorgeberechtigter* für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr oder ältere, aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesene Kinder, die sie aufgrund der Schließung selbst betreuen mussten, vorsieht.⁹⁶ Voraussetzung ist zudem, dass keine anderweitige zumutbare Betreuung – bspw. durch einen anderen Elternteil oder eine Notbetreuung –⁹⁷ möglich war und der Arbeitnehmer keine andere Möglichkeit hatte, die Arbeit bezahlt fortzuführen (bspw. Homeoffice).⁹⁸ Die Entschädigung beträgt 67% des Nettoeinkommens, maximal jedoch 2016 € pro Monat, und wird für maximal sechs Wochen gewährt.⁹⁹ Der Arbeitgeber hat die Entschädigung zu zahlen, kann jedoch zugleich einen Antrag auf *Erstattung* bei der zuständigen Behörde stellen.¹⁰⁰

3. Kinderzuschlag¹⁰¹

In Abhängigkeit vom Einkommen, von den Wohnkosten, von der Familiengröße und vom Alter der Kinder können Familien mit kleinen Einkommen einen monatlichen *Kinderzuschlag* von bis zu 185 € für jedes zu berücksichtigende Kind erhalten.¹⁰²

⁸⁶ Vgl. allgemein *Bieg/Kußmaul/Waschbusch*, Finanzierung, 3. Aufl. 2016, S. 59 ff.

⁸⁷ Vgl. GKV Spitzenverband, Rundschreiben 2020/197 vom 24.3.2020, abrufbar unter https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Sozial-und-Tarifpolitik/Rundschreiben_2020/rs3820_Anlage_GKV-StundungSozbeitraege.pdf.

⁸⁸ Vgl. Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020, BGBl. I, 493; Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit vom 25.3.2020, BGBl. I 2020, 595; vgl. auch *Schröter/Honzen/Schubert*, DB 2020, Nr. 13 M20.

⁸⁹ Vgl. §§ 95 ff. SGB III.

⁹⁰ Bei den Beschäftigten muss ein Bruttoarbeitsentgeltausfall von mehr als 10% vorliegen.

⁹¹ Plusstunden müssen jedoch weiterhin vorrangig abgebaut werden; vgl. *Schröter/Honzen/Schubert*, DB 2020, Nr. 13 M21.

⁹² Vgl. BR-Drs. 245/20 (B) vom 15.5.2020.

⁹³ Vgl. § 104 Abs. 1 SGB III.

⁹⁴ Vgl. Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld vom 16.4.2020, BGBl. I 2020, 801. Rechtsgrundlage bietet § 109 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

⁹⁵ Vgl. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020, BGBl. I 2020, 587.

⁹⁶ Nach § 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG besteht der Anspruch nicht für Zeiten, in denen die Schließung ohnehin aufgrund der Schulferien erfolgen würde.

⁹⁷ Zumutbar ist hingegen nicht, eine Betreuung durch Risikogruppen – bspw. Großeltern – übernehmen zu lassen; vgl. die Gesetzesbegründung in der BT-Drs. 19/18111 vom 24.3.2020.

⁹⁸ Vorhandene Überstunden sind zudem vorrangig abzubauen.

⁹⁹ Vgl. § 56 Abs. 2 Satz 4 IfSG; am 20.5.2020 hat das Bundeskabinett eine Verlängerung auf 10 Wochen (20 Wochen für Alleinerziehende) beschlossen, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/entschaedigungsanspruch-verlaengert.html>.

¹⁰⁰ Vgl. § 56 Abs. 5 IfSG.

¹⁰¹ Vgl. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27.3.2020, BGBl. I 2020, 575.

¹⁰² Vgl. § 20 Abs. 3 i.V.m. § 6a BKGG.

Um auch Familien mit kurzfristigen Verdienstaussfällen in Zeiten der Corona-Pandemie zu erreichen, wird vom 1.4.2020 bis zum 30.9.2020 der Zugang zum Kinderzuschlag erleichtert, was mit dem so genannten *Notfall-Kinderzuschlag* umgesetzt wird. Hierfür wird nicht mehr auf das Einkommen der letzten sechs Monate abgestellt, sondern nur auf das des letzten Monats vor Antragstellung; die Vermögensangaben sind nur noch in Ausnahmefällen notwendig.¹⁰³ Sofern bereits eine Bewilligung über den normalen Kinderzuschlag in der Maximalhöhe von 185 € vorliegt, wird dieser ohne erneute Prüfung automatisch um sechs Monate verlängert. Wird der Kinderzuschlag aktuell hingegen in geringerer Höhe gezahlt, kann ein Überprüfungsantrag gestellt werden und dieser ggf. zu einem Wechsel in den Notfall-Kinderzuschlag führen.¹⁰⁴

4. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Erwerbsfähige Personen zwischen 15 und 65 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können eine Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Arbeitslosengeld II beantragen, sofern ihnen zu wenig Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.¹⁰⁵

Der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde gem. § 67 SGB II für den Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 30.6.2020 dahingehend erleichtert, dass bei Antragstellenden ohne erhebliches Vermögen¹⁰⁶ in den ersten sechs Monaten auf eine Vermögensprüfung verzichtet wird. Sofern der Antragstellende also nur unerhebliches Vermögen besitzt, wird sein Antrag bewilligt, ohne dass er sein Ersparnis zunächst bis zu einem bestimmten Betrag aufbrauchen muss. Auch werden die tatsächlichen Ausgaben für Wohnung und Heizung in den ersten sechs Monaten als angemessen anerkannt, da ein Umzug wegen zu hoher Ausgaben in dieser Zeit unzumutbar wäre. Falls bereits eine Bewilligung der Grundsicherung vorliegt, die im Zeitraum vom 31.3.2020 bis zum 31.8.2020 endet, wird diese ohne erneuten Antrag weiterbewilligt.

5. Leistungsverweigerungsrecht und Mieterschutz¹⁰⁷

Bei Verbraucherverträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen und vor dem 8.3.2020 abgeschlossen wurden, besteht bis zum 30.6.2020 ein *Leistungsverweigerungsrecht*, sofern der Verbraucher oder das Kleinunternehmen¹⁰⁸ aufgrund der Corona-Pandemie die Zahlung nicht leisten kann, ohne dadurch seinen bzw. den Lebensunterhalt seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu gefährden. Unter diese Regelungen fallen bspw. Energie-, Strom-, Wasser- oder Telefonrechnungen.

Für Mietverträge¹⁰⁹ bestehen gesonderte Regelungen. Sofern ein Mieter zwischen dem 1.4.2020 und dem 30.6.2020 aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie die fällige Miete nicht zahlen kann, darf der Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Diese Regelung bietet lediglich einen zeitlich begrenzten *Kündigungsschutz*; die Miete bleibt weiterhin fällig und es können ggf. auch Verzugszinsen anfallen. Zur Begleichung der Zahlungen aus diesem

Zeitraum stehen dem Mieter 24 Monate zur Verfügung, sodass die Zahlung bis zum 30.6.2022 erfolgen muss.

V. Insolvenzzrechtliche Hilfsmaßnahmen

1. Insolvenzantragspflicht

Am 27.3.2020 hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 1.3.2020 das *Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COV-InsAG*¹¹⁰ beschlossen, welches zur Unternehmensfortführung trotz erheblicher Einschränkungen des Wirtschaftslebens beitragen soll.¹¹¹ Nach § 15a InsO bzw. § 42 Abs. 2 BGB besteht bei Zahlungsunfähigkeit¹¹² oder Überschuldung¹¹³ bestimmter Schuldner¹¹⁴ grundsätzlich eine Pflicht zur Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrags.

Gem. § 1 Satz 1 COVInsAG wird diese *Antragspflicht* für alle Unternehmen vorübergehend *bis zum 30.9.2020*¹¹⁵ ausgesetzt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderregelung ist jedoch, dass die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht und Aussichten auf eine Beseitigung der bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen; von Gesetzes wegen folgt aus § 1 Satz 3 COVInsAG eine Vermutung für das Vorliegen beider Merkmale, sofern der Schuldner bis zum 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war.¹¹⁶

103 Vgl. § 20 Abs. 6 BKGG. Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag steht auf der Seite der Arbeitsagentur der so genannte KiZ-Lotse zur Verfügung; vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>.

104 Vgl. § 20 Abs. 7 BKGG.

105 Der Anspruch auf Grundsicherung kann mit dem digitalen Lotsen der Arbeitsagentur geprüft werden; vgl. <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>.

106 Der Begriff des erheblichen Vermögens wird entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 21 WoGG, Ziffer 21.37 ausgelegt. Demnach darf die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (bspw. Barmittel, Girokonto, Schmuck, Aktien) 60 000 € für das erste zu berücksichtigende und 30 000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nicht übersteigen; vgl. BMAS, Antworten zur Sozialhilfe/Sozialschutz-Paket (SGB XII), Stand: 9.4.2020, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-zugang-sgb12/faq-zugang-sgb12.html>.

107 Vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. I 2020, 569.

108 Dieses bestimmt sich gem. Art. 3 Abs. 3 der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003, ABl. L 124, S. 36. Demnach müssen weniger als zehn Personen beschäftigt sein und der Jahresumsatz darf 2 Mio. € nicht überschreiten.

109 Hierunter fallen auch Pachtverträge.

110 Vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.3.2020, BGBl. I 2020, 569.

111 Vgl. Römermann, in: Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur InsO, Stand: März 2020, § 1 COVInsAG, Rn. 4.

112 Gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO ist ein Schuldner zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die drohende Zahlungsunfähigkeit stellt zwar ebenfalls einen Eröffnungsgrund dar, begründet jedoch noch keine Pflicht zur Antragstellung; vgl. *Drukarczyk*, in: Stürmer/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur InsO, 4. Aufl. 2019, § 18, Rn. 2.

113 Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO ist ein Schuldner überschuldet, wenn sein Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr decken kann, es sei denn, die Unternehmensfortführung ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

114 Vgl. hierzu näher § 15a InsO und § 42 BGB sowie *Klöhn*, in: Stürmer/Eidenmüller/Schoppmeyer (Hrsg.), Münchener Kommentar zur InsO, 4. Aufl. 2019, § 15a, Rn. 48 ff.; *Leuschner*, in: Säcker u. a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 42, Rn. 26 f.

115 Nach § 4 COVInsAG erhält die Bundesregierung eine Verordnungsmächtigung zur Verlängerung der §§ 1 und 3 COVInsAG bis höchstens zum 31.3.2021, wenn ihr dies bei fortbestehender Nachfrage geboten erscheint.

116 Zu den Hintergründen dieser Vermutungsregel und insb. des in diesem Zusammenhang gewählten Stichtags bzw. Kriteriums der Zahlungsunfähigkeit.

Handelt es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person, so *verbietet* § 1 Satz 4 COVInsAG eine *Versagung der Restschuldbefreiung*, falls sich diese auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwischen dem 1.3.2020 und dem 30.9.2020 stützt.

2. Organhaftung und Insolvenzanfechtung

§ 2 COVInsAG enthält weitere Maßnahmen, die der Fortführung eines Unternehmens und der Beseitigung seiner Insolvenzlage dienen sollen.¹¹⁷ So wird in § 2 Abs. 1 Nr. 1 COVInsAG die *Haftung der Organmitglieder* nach den im Gesetzestext aufgeführten Vorschriften (bspw. § 64 Satz 2 GmbHG) *ausgeschlossen*; Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, werden diesbezüglich als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters für vereinbar erklärt.

In den Nr. 2–4 des § 2 Abs. 1 COVInsAG finden sich darüber hinaus auch *Einschränkungen der Regelungen zur Insolvenzanfechtung*.¹¹⁸ Nr. 2 bestimmt bspw., dass im Aussetzungszeitraum neu gewährte Kredite und damit zusammenhängende Sicherheitsbestellungen nicht nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar sind.¹¹⁹ § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVInsAG bestimmt, dass Kreditgewährungen und Besicherungen während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzsverschleppung anzusehen sind.¹²⁰ In Nr. 4 werden abschließend noch Rechtshandlungen, die einem Anderen eine Sicherung oder Befriedigung gewährt bzw. ermöglicht haben und die dieser beanspruchen konnte, sowie weitere Tatbestände¹²¹ als nicht anfechtbar erklärt. Insgesamt soll durch diese Regelung die Anfechtung von kongruenten Deckungen¹²² oder Bereicherungen de facto ausgesetzt werden.¹²³

3. Gläubigeranträge

§ 3 COVInsAG sieht abschließend noch eine *Einschränkung bei Gläubigerinsolvenzanträgen* vor. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge darf ein zwischen dem 28.3.2020 und dem 28.6.2020 gestellter Insolvenzantrag eines Gläubigers nur dann zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen, wenn der Eröffnungsgrund bereits am 1.3.2020 vorlag.

VI. Fazit

Die dargestellten Maßnahmen zielen auf eine Stabilisierung der Wirtschaft und Sicherung der finanziellen Existenz der Bürger ab. Dabei werden in den vier aufgegriffenen Bereichen jeweils unterschiedliche Ansatzpunkte verfolgt. *Steuerlich* sollen die Liquidität der Steuerpflichtigen geschont, der Verwaltungsaufwand verringert, eine Benachteiligung aus Gründen des Infektionsschutzes vermieden sowie finanzielle Anreize gesetzt werden. Daneben können selbstverständlich auch in Zeiten der Corona-Pandemie bereits bestehende steuerliche Regelungen vorteilhaft genutzt werden.¹²⁴ *Finanziell* hat die Bundesrepublik zur Stärkung der Liquidität betroffener Unternehmen und zur Sicherung des Unternehmensbestandes massive Mittel mobilisiert. In zahlreichen *sozialen* Bereichen wurde die staatliche Unterstützung ausgedehnt, um

Arbeitsplätze sowie die finanzielle Existenz betroffener Personen abzusichern. Zudem konnten aufgrund der hohen Bedeutung des *Insolvenzrechts* in Zeiten der Corona-Pandemie auch hier erhebliche Erleichterungen erreicht werden.

Insgesamt sind die schnellen Reaktionen der Bundesregierung auf die aktuelle außergewöhnliche Lage zu begrüßen. Nach Meinung vieler gehen diese Maßnahmen allerdings noch nicht weit genug, um die Folgeschäden abfangen zu können.¹²⁵ Zudem ist zu konstatieren, dass es für den Rechtsanwender sehr mühsam ist, sich einen vollumfänglichen Überblick zu verschaffen, da die einzelnen Maßnahmen in kleine Pakete zerstückelt und zum Teil nur sehr oberflächlich bzw. rudimentär abgearbeitet wurden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der vorliegende Beitrag ausgewählte Maßnahmen bis zum 24.4.2020 berücksichtigt. Aufgrund der Schnelllebigkeit in der aktu-

heigkeit vgl. *Hirte*, in: Uhlenbrock, Kommentar zur InsO, speziell zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie, hrsg. von Hirte/Vallender, 15. Aufl. 2020, § 1 COVInsAG, Rn. 22 ff.; *Römermann*, in: Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur InsO, Stand: März 2020, § 1 COVInsAG, Rn. 36 ff.

117 Vgl. *Römermann*, in: Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur InsO, Stand: März 2020, § 2 COVInsAG Rn. 1.

118 Vgl. EY, Newsletter vom 27.3.2020 zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, abrufbar unter <https://emeia.ey-vx.com/660/69822/landing-pages/enl-2020-kw13-art5.asp?sid=229d9a68-49d4-4246-9216-8a7328842085>.

119 Vgl. *Römermann*, in: Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur InsO, Stand: März 2020, § 2 COVInsAG, Rn. 37.

120 Nach § 2 Abs. 3 COVInsAG finden die Regelungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 derselben Vorschrift auch auf Kredite oder Besicherungen Anwendung, die erst nach dem Aussetzungszeitraum gewährt werden, sofern die Gewährung von der KfW oder einer vergleichbaren Institution im Rahmen eines staatlichen Hilfsprogramms anlässlich der Corona-Pandemie erfolgt.

121 Vgl. die Auflistung in Satz 2 Buchst. a–e.

122 Kongruent bedeutet allgemein, dass etwas deckungsgleich bzw. übereinstimmend ist; vgl. insgesamt auch *Borries/Hirte*, in: Uhlenbrock, Kommentar zur InsO, hrsg. von Hirte/Vallender, 15. Aufl. 2019, § 130, Rn. 5.

123 Vgl. *Römermann*, in: Nerlich/Römermann (Hrsg.), Kommentar zur InsO, Stand: März 2020, § 2 COVInsAG, Rn. 61.

124 Die Versorgung von kranken Menschen durch Ärzte oder Pfleger (auch im Ruhestand) zählt zu den nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigten Tätigkeiten, für die der *Übungsleiterfreibetrag* greift. Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, bleiben die Einnahmen aus allen begünstigten Tätigkeiten bis zu einem Betrag von 2 400 € im Kalenderjahr steuerfrei; vgl. BMF, FAQ „Corona“ Steuern (Fn. 2). Bei Anwendung der 1%-Regelung für den *Firmenwagen* empfiehlt sich die Überlegung, ob für das Jahr 2020 die Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,002% der Monatspauschale in Höhe von 0,03% vorzuziehen wäre; vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 EStG. Leistet ein Steuerpflichtiger Aufwendungen, um dadurch sein unternehmerisches Ansehen zu steigern (*Sponsoring*), sind diese Aufwendungen grundsätzlich zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Werden Aufwendungen für Betroffene der Corona-Pandemie geleistet, sind auch diese beim sponsernden Steuerpflichtigen abziehbar, wenn darauf öffentlichkeitswirksam aufmerksam gemacht wird; vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. IV, BStBl. I 2020, 498 sowie grundlegend BMF, 18.2.1998 – IV B 2 – S 2144 – 40/98 IV B 7 – S 0183 – 6298, BStBl. I 1998, 212. Sofern es sich bei bestimmten Zuwendungen um *Schenkungen* handelt, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gem. § 13 ErbStG (insb. Abs. 1 Nr. 16 und 17) vorliegen; vgl. BMF, 9.4.2020 – IV C 4 – S 2223/19/10003 :003, Tz. IX, BStBl. I 2020, 498.

125 Vgl. beispielhaft Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer, abrufbar unter https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/stellungnahmen/BStBK_2020-04-06_Corona-Krise_9-Punkt-Plan_BStBK_WPK.pdf; *Quardt*, Beihilfen in der Corona-Krise – Welche Probleme zeigen sich in der Praxis?, abrufbar unter <https://beihilfen-blog.eu/beihilfen-in-der-corona-krise-welche-probleme-zeigen-sich-in-der-praxis>.

ellen Situation ist angeraten, sich über die neuesten Entwicklungen fortlaufend zu informieren. Beispielsweise ist hier auf zwei weitere wichtige Vorhaben der Bundesregierung hinzuweisen, deren Umsetzung zeitnah erwartet werden darf:

- In der *Gastronomie* soll vom 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 auch für Restaurationsleistungen – dem Verzehr vor Ort – der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% Anwendung finden.¹²⁶
- Beim *Arbeitslosengeld I* soll die Bezugsdauer um drei Monate verlängert werden, falls der Anspruch zwischen dem 1.5.2020 und dem 31.12.2020 enden würde.¹²⁷

¹²⁶ Vgl. BR-Drs. 221/20 vom 7.5.2020, die auch eine Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG, eine Steuerbefreiung von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld sowie eine Verlängerung der Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Satz 1 und 3 UmwStG vorsieht.

¹²⁷ Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 23.4.2020, Große Koalition will Kurzarbeitergeld erhöhen, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/coronavirus-kurzarbeit-mehrwertsteuer-1.4885782>; inzwischen umgesetzt durch BR-Drs. 245/20 (B) vom 15.5.2020.

Univ.-Professor Dr. Heinz Kußmaul ist Direktor des BLI (Betriebswirtschaftliches Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Institut für Existenzgründung/Mittelstand) an der Universität des Saarlandes und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST).



Dr. Chantal Naumann, StB, ist dort wissenschaftliche Mitarbeiterin.



Anna Schumann, M.Sc., ist dort wissenschaftliche Mitarbeiterin; vgl. dazu auch <http://www.bli.uni-saarland.de>.



Berufsrecht

Johannes Franz, M.A.

Taxtechs: Chancen und Risiken für Steuerberater

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treiben die internen Digitalisierungsbemühungen in Steuerkanzleien mit Höchstgeschwindigkeit voran. Aber auch außerhalb der eigenen Kanzleiwände tut sich einiges auf dem Markt, was Steuerberater im Blick behalten sollten. Hier versucht der vorliegende Artikel Licht ins Dunkle zu bringen. Er beleuchtet Technologie-Startups in der Steuerbranche, die so genannten Taxtechs, die mithilfe neuester Technik klassische Geschäftsfelder umwälzen wollen: Neue Konkurrenz oder nützliche Helfer? Abschließend werden zwei Thesen aufgeworfen, die sich mit den Konsequenzen der technologischen Veränderungen für Steuerkanzleien beschäftigen und aufzeigen, was jetzt notwendig ist, um zukünftig weiterhin erfolgreich beraten zu können.

I. Einleitung

Rückblick ins Jahr 2015: An Hauptbahnhöfen und U-Bahnstationen des Landes tauchen mehr und mehr Plakatwerbungen auf mit Slogans wie „Die Bank in deiner Hosentasche“, „Nicht die Bank deines Opas“ oder „Bankfilialen sind soooooooooooooo 90er.“, immer flankiert mit dem Hashtag

#nobullshit. Erinnern Sie sich? Die Rede ist von der Geburtsstunde des wertvollsten deutschen Finanz-Start-ups N26. Das heute mit 3,5 Milliarden € bewertete Unternehmen gab den Startschuss für eine Revolution in der Finanzbranche.¹ Die so genannten Fintechs, aus dem englischen für financial technology, nutzten neue technologische Entwicklungen, um innovative Finanzinstrumente und -dienstleistungen anzubieten. Das alles smart und sexy per App. Die noch immer in den Nachwehen der Finanzkrise liegende Bankenbranche war irritiert, kämpfte, kooperierte und arrangierte sich. Heute gibt es neben dem klassischen Bankengeschäft zahlreiche Fintechs in den Bereichen Versicherungen, Anlage und Vorsorge, Finanzierung und Beratung. Aber nicht nur die Finanzbranche wurde ins Visier genommen. Neue Technologien, die häufig unter dem Konglomerat der künstlichen Intelligenz zusammengefasst werden, sind in fast allen Lebensbereichen anzutreffen: Verkehr, Medizin, Wohnen, Immobilien, Recht und selbst vor der Liebe wird nicht halt gemacht. So bedient sich parship.de bei-

¹ Schlenk, C., & Hunter, J., N26 machte 2018 43 Millionen Euro Umsatz – Verlust verdoppelte sich, abrufbar unter <https://financefwd.com/de/n26-bilanz/> abgerufen (abgerufen: 4.2.2020).